

Antragsnummer: Leasingsvertragsnummer

1. Vertrag zur Überlassung eines Fahrzeugs:

Zwischen dem "Dienstgeber"

Dienstgeber Firma
 Straße, Nr. Straße, Nr.
 PLZ, Ort PLZ, Ort

und dem/der "Mitarbeiter/in"

Anrede Frau
 Name Vorname Nachname
 Straße, Nr. Straße, Nr.
 PLZ, Ort PLZ, Ort
 Telefon
 Email email@beispiel.de
 Personalnummer Personalnummer

wird folgender Zusatzvertrag zum jeweils gültigen Arbeits-/Dienstvertrag geschlossen:

Fahrraddetails

Marke	Marke	Modell	Through
Größe	National	Farbe	I
Typ	Fahrrad		

Der/die Mitarbeiter/in beauftragt hiermit den Dienstgeber, dieses Fahrzeug zum Zweck der Überlassung bei folgendem Fachhändler zu bestellen:

Fachhändler Firma
 Straße, Nr. Straße, Nr.
 PLZ, Ort PLZ, Ort

Vereinbarter Kaufpreis	2.000,00	EUR (inkl. MwSt.)		
Unverb. Preisempfehlung	3.000,00	EUR (inkl. MwSt.)		
Fahrzeugversicherung	Ja	JobRad-Servicepaket	Inspektion	
Versicherungsrate trägt	Der Arbeitgeber	Service rate trägt	Der JobRadler	
Laufzeit	36	Monate		
Gesamtnutzungsrate	95,30	EUR/Monat (inkl. MwSt.)		
Umwandlungsrate	88,30	EUR/Monat		

§ 1 Überlassung des Dienstfahrrads/-pedelecs

Der Dienstgeber überlässt dem/der Mitarbeiter/in wie gewünscht das auf Seite 1 angegebene Dienstfahrrad/ -pedelec zur dienstlichen und privaten Nutzung für die auf Seite 1 genannte Dauer.

§ 2 Barlohnnumwandlung

(1) Der/Die Mitarbeiter/in wandelt, in entsprechender Abänderung des bestehenden Arbeits- / Dienstvertrags aus seinem/ihrem Anspruch auf Brutto- Arbeitsentgelt monatlich einen Teilbetrag in Höhe der auf Seite 1 genannten Umwandlungsrate in einen Anspruch auf Nutzung eines Dienstfahrrads/ -pedelecs um. Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Dienstfahrrads/ -pedelecs folgenden Monatsersten und läuft 36 Monate. Die Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Übernahme der Leasingraten besteht auch in Zeiten ohne Gehaltsanspruch oder bei reduzierten Gehaltsansprüchen.

(2) Ein sich aus der Dienstfahrrad-/ -pedelecüberlassung ergebender geldwerter Vorteil unterliegt der Lohnsteuer- und ggf. Sozialversicherungspflicht. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Besteuerung auch während der Laufzeit der Überlassung ändern und sich Anpassungen des Mehrwertsteuersatzes auf die Höhe der auf Seite 1 genannten Umwandlungsrate auswirken können. Der/Die Mitarbeiter/in stimmt schon jetzt den sich daraus ergebenden erforderlichen Anpassungen zu.

§ 3 Übernahme und Beginn der Überlassung, Nutzung

(1) Die Überlassung steht unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Lieferung des Dienstfahrrads/ -pedelecs durch den Fachhändler und der Übernahme durch den/die Mitarbeiter/in. Der/Die Mitarbeiter/in wird schon jetzt angewiesen und bevollmächtigt, im Namen des Dienstgebers das Dienstfahrrad/ -pedelec bei Auslieferung auf Mängel zu untersuchen und bei Mängelfreiheit den Leasinggeber zu beauftragen, den Kaufpreis des Dienstfahrrads/ -pedelecs bei Fälligkeit an den benannten Lieferanten zu zahlen.

(2) Der/Die Mitarbeiter/in hat erkennbare Mängel bei persönlicher Abholung vor der Übernahme bzw. bei Zustellung durch eine Spedition spätestens innerhalb von fünf Werktagen in Textform (möglich auch per Fax oder E- Mail) gegenüber der Leasinggesellschaft zu rügen und den Dienstgeber darüber zu informieren. Verweigert der/die Mitarbeiter/in dies pflichtwidrig, so hat er/sie dem Dienstgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Überlassen wird ein Dienstfahrrad/ -pedelec zur vertragsgemäßen Nutzung, die sich insbesondere aus den Eigenschaften des Dienstfahrrads/ -pedelecs, der Bedienungsanleitung und den Herstellerbestimmungen ergibt.

§ 4 Pflege und Wartung

(1) Das Dienstfahrrad/ -pedelec ist jederzeit einer ordnungsgemäßen Pflege und Wartung zu unterziehen und in betriebs sicherem Zustand zu halten. Die Kosten hierfür trägt der/die Mitarbeiter/in.

(2) Die JobRad-Inspektion ist Mindestbestandteil des Überlassungsvertrages. Der/die Mitarbeiter/in kann optional den JobRad-Full Service wählen. Sofern die Option JobRad-Inspektion gewählt wurde, verpflichtet sich der/die Mitarbeiter/in, die jährliche Inspektion gemäß dem Merkblatt JobRad-Inspektion durchführen zu lassen. Die Bedingungen des Merkblatts Inspektion sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Sofern die Option JobRad-FullService gewählt wurde, hat der Mitarbeiter Anspruch auf die JobRad-FullService-Leistungen gemäß den Bedingungen des Merkblatts JobRad-FullService. Die Bedingungen des Merkblatts FullService sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, im Rahmen des JobRad- FullService die jährliche Inspektion durchführen zu lassen. Die Merkblätter sind im Download Center des meinJobRad-Portals abrufbar.

(3) Die Kosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands bei Rückgabe des Dienstfahrrads/ -pedelecs trägt der/die Mitarbeiter/in. Eventuelle kaufrechtliche Ansprüche aus § 439 BGB (Nacherfüllung) sind von dem/der Mitarbeiter/in gegenüber dem ausliefernden Fachhändler geltend zu machen. Der/Die Mitarbeiter/in wird hierzu schon jetzt beauftragt und bevollmächtigt. Ein Aufwendungsersatz dafür (§ 670 BGB) wird ausgeschlossen. Der/Die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, die JobRad GmbH unverzüglich darüber zu informieren, wenn wegen eines Mangels der erste Nachbesserungsversuch gescheitert ist. Der/Die Mitarbeiter/in darf einen Mangel nicht selbst beheben, da sonst die Gewährleistungsansprüche erlöschen. Weist das Dienstfahrrad/ -pedelec bei Vertragsbeendigung und Rückgabe an die Leasinggesellschaft eine Wertminderung auf, welche der Dienstgeber der Leasinggesellschaft erstatten muss, hat diese der/die Mitarbeiter/in zu übernehmen und den Dienstgeber hiervon freizustellen.

§ 5 Versicherungsschutz

Das Dienstfahrrad/ -pedelec ist über die mitbestellte JobRad-Vollkaskoversicherung gegen Verlust und Untergang versichert. Die Versicherungsbedingungen sind beim Dienstgeber zu erhalten bzw. werden dem/der Mitarbeiter/in vom Leasinggeber mitgeteilt. Die Versicherungsprämie trägt die auf Seite 1 ausgewählte Vertragspartei. Der/die Mitarbeiter/in trägt von ihm zu verantwortende Schäden, wie z.B. Schäden aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie aus Verletzung der Versicherungsobliegenheiten. Der/Die Mitarbeiter/in haftet für Schäden und eine Wertminderung des Dienstfahrrads/ -pedelecs, die durch nicht vertragsgemäßem Gebrauch des Dienstfahrrads/-pedelecs entstehen. Innerhalb des JobRad-Vollkaskoschutzes ist der/die Mitarbeiter/in im Fall des Untergangs oder der Wertminderung des Objekts verpflichtet, im Auftrag des Dienstgebers die JobRad GmbH unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen, schriftlich zu benachrichtigen. Bei privater Nutzung trägt der/die Mitarbeiter/in den möglichen Selbstbehalt gemäß Versicherungsvertrag, bei dienstlicher Nutzung der Dienstgeber. Der/Die Mitarbeiter/in haftet für alle Schäden, die durch oder mit dem Dienstfahrrad/ -pedelec Dritten zugefügt werden. Der/Die Mitarbeiter/in hat selbst für ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen und diesen nachzuweisen.

§ 6 Nutzung

(1) Der Beschäftigte ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstfahrrad/ -pedelec verpflichtet. Sofern gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird empfohlen stets einen funktionsfähigen Helm zu nutzen. Zwingend ist, es schonend zu fahren und die Verkehrsvorschriften einzuhalten.

(2) Laufende Kosten (z.B. Strom bei einem Pedelec) sind nicht Bestandteil des Überlassungsvertrages und müssen von dem/der Mitarbeiter/in getragen werden.

(3) Zur Diebstahlsicherung ist das Dienstfahrrad/ -pedelec mit einem qualitativ hochwertigen Sicherheitsschloss entsprechend den Vorgaben der Versicherung auszustatten.

§ 7 Benutzung durch Dritte

Das Dienstfahrrad / -pedelec darf nicht vermietet, verliehen, verschenkt, veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers. Eine Nutzung durch Ehe- oder Lebenspartner oder andere Personen des Haushalts des/der Mitarbeiter/in ist zulässig bei gesamtschuldnerischer Haftung des/der Mitarbeiter/in.

§ 8 Umbau / Tausch von Teilen / Zubehör

(1) Ein Umbau des Dienstfahrrads / -pedelcs ist nicht zulässig. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho ist jedoch zulässig, sofern diese Teile der Erstausrüstung gleichwertig oder höherwertig sind.

(2) Der / die Mitarbeiter/in darf Zubehör, das nicht so fest mit dem Dienstfahrrad / -pedelec verbunden wird, sodass es jederzeit ohne Aufwand wieder entfernt werden kann und ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der / die Mitarbeiter/in ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstfahrrad- / -pedelcs ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Erfolgt dies nicht und stellt die Leasinggesellschaft dem Dienstgeber aus diesem Grund Kosten in Rechnung, so sind diese durch die / den Mitarbeiter/in zu übernehmen und der Dienstgeber hiervon freizustellen.

§ 9 Unterbrechung des Entgeltbezugs

Für den Fall der Unterbrechung des Entgeltbezugs (z.B. in Folge von Elternzeit oder Krankheit von mehr als 6 Wochen) ist der/die Mitarbeiter/in weiterhin zur Übernahme der auf Seite 1 genannten Umwandlungsrate verpflichtet. Der steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorteil durch die Entgeltumwandlung entfällt für diesen Zeitraum.

Kommt der/die Mitarbeiter/in in Zeiten ohne Gehaltsanspruch einen vollen Monat oder länger seiner Pflicht zur Übernahme der Umwandlungsrate nicht nach, ist das Dienstfahrrad / -pedelec an den Dienstgeber zurückzugeben bis die Rate wieder übernommen bzw. das Entgelt wieder ausbezahlt wird.

Der Dienstgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem/der Mitarbeiter/in ein Ablöseangebot zu unterbreiten.

§ 10 Beendigung der Überlassung

(1) Die Überlassung endet

- mit Ablauf der Entgeltumwandlung,
- vorzeitig, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis zwischen dem Dienstgeber und der / dem Mitarbeiter/in vor dem auf Seite 1 genannten Vertragsende erlischt oder
- bei außerordentlicher Kündigung des Überlassungsvertrages.

(2) Das Dienstfahrrad/-pedelec ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand an den Leasinggeber oder Dienstleister zurückzugeben.

Wird das Dienstfahrrad/-pedelec nicht termingerecht zum Ende der Nutzungsberechtigung zurückgegeben, werden dem der Mitarbeiter/in für jeden angefangenen Monat die Kosten einer anteiligen Monatsrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten nachgewiesenen Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des/der Mitarbeitenden aus dieser Vereinbarung fort. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen.

(3) Befindet sich das Dienstfahrrad/ -pedelec zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Nutzungsdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des/der Mitarbeiter/in. Er /Sie hat insoweit den Dienstgeber von sämtlichen Pflichten gegenüber der Leasinggesellschaft freizustellen.

(4) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Gegenstände werden dem/der Mitarbeiter/in in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft einzureichen. Kosten, die die Leasinggesellschaft dem Dienstgeber für eine Ersatzbeschaffung in Rechnung stellt, sind von dem/der Mitarbeiter/in zu tragen.

(5) Der/die Mitarbeiter/in ist berechtigt, das Dienstfahrrad/ -pedelec am Ende des Leasingzeitraums zum Restwert von JobRad GmbH oder dem Leasinggeber zu erwerben, falls ihm/ihr einer der beiden ein entsprechendes Kaufangebot unterbreitet und der Dienstgeber keine Einwände gegen den Erwerb durch den/die Mitarbeiter/in erhebt. Ein Anspruch auf Erwerb des Dienstfahrrads/ -pedelcs durch den Mitarbeiter besteht nicht.

(6) Scheidet der/ die Mitarbeiter/in vor Ablauf des vereinbarten Überlassungszeitraums aus dem Arbeitsverhältnis aus, endet die Überlassung. Er/sie verpflichtet sich, dem Dienstgeber den Schaden zu ersetzen, der sich aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrags ergibt, sofern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen erfolgt. Endet das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der/die Mitarbeiter/in nicht zu vertreten hat, so muss der/die Mitarbeiter/in das Dienstfahrrad/ -pedelec an den Dienstgeber herausgeben, und der Dienstgeber trägt die weiteren Leasingraten. Der/die Mitarbeiter/in kann jedoch grundsätzlich das Dienstfahrrad/ -pedelec wie oben beschrieben erwerben. Der/die Mitarbeiter/in verpflichtet sich, das Dienstfahrrad/ -pedelec bei Beendigung des Leasingvertrags an den Leasinggeber oder einen von ihm Beauftragten zurückzusenden. Die Kosten des Rückversands

trägt der/die Mitarbeiter/in.

(7) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen die Überlassungsbestimmungen. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die JobRad GmbH, Heinrich-von-Stephan-Straße 13, 79100 Freiburg übernimmt als Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung die Abwicklung des JobRad Konzeptes und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Betroffenenrechte. Die personenbezogenen Daten des Mitarbeiters werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragserstellung und -durchführung im Zusammenhang mit JobRad-Überlassungen erforderlich ist, durch andere Gesetze vorgeschrieben wird oder der Mitarbeiter zuvor eingewilligt hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag ist Bestandteil des Arbeits- oder Dienstvertrages. Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des Arbeits- oder Dienstvertrages. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten eine oder mehrere der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirtschaftlich adäquate Lösung zu finden, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam werden. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Freiburg, 12. Mai 2025

Ort, Datum

gez. Erzdiözese Freiburg KdöR

Unterschrift(en) Dienstgeber

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter